

Abwasserverordnung

Einwohnergemeinde Huttwil

vom 14. Oktober 2024

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Gegenstand	3
II. ZUSTÄNDIGKEITEN	3
Gemeinderat	3
Baukommission	4
Bauverwalter	4
Werkmeister	5
Finanzverwaltung	5
III. GEBÜHREN	6
Einmalige Gebühren	6
Reduktion der Einkaufsgebühren	6
Weitere Gebühren	6
Wiederkehrende Gebühren	6
a) Grundgebühren	6
b) Regenwassergebühr	6
c) Reinabwasser	7
d) Verbrauchsgebühr	7
IV. SCHLUSSBESTIMMUNG	7
Aufhebung bisheriger Erlasse	7
Inkrafttreten	7
Publikation	8
ANHANG I - ORGANIGRAMM	8

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Huttwil, gestützt auf das Abwasserreglement vom 3. Dezember 2009 erlässt folgende Abwasserverordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Gegenstand

¹ Diese Abwasserverordnung regelt

- Die Organisation (Organigramm) der Abwasserentsorgung;
- die Zuständigkeiten;

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Abwasserreglements, anderer Gemeindeerlasse sowie Vorschriften des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

II. Zuständigkeiten

Artikel 2

Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat ist verantwortlich für

- die gesetzeskonforme Entsorgung der Abwässer;
- die Festlegung der einmaligen und wiederkehrenden Gebühren gemäss den Bestimmungen des Abwasserreglements;
- die Nachführung der Generellen Entwässerungsplanung (GEP);
- die Sicherung der Durchleitungsrechte für die öffentlichen Leitungen;
- das Verfügen von Bussen;
- die Genehmigung von Verträgen mit Grosseinleitern.

² Er stellt sicher, dass die zuständigen Stellen ihre Aufgaben in diesem Bereich auf zweckmässige Art und Weise erfüllen.

Artikel 3

Baukommission

Die Baukommission ist verantwortlich für

- den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands);
- den Entscheid über Ausnahmen zur Unterschreitung des Minimalabstandes von Leitungen;
- die Erteilung von Bewilligungen für das Überbauen von öffentlichen Leitungen;
- die Festlegung des Einzugsgebietes von Leitungen;
- Verfügung von Ersatzvornahmen gemäss Art. 27 Abs. 3 Abwasserreglement
- Regelung von Spezialfällen für die Festlegung von Gebühren;
- die übrigen Aufgaben im Abwasserbereich, soweit nicht ein anderes Organ dafür zuständig ist.

Artikel 4

Bauverwalter

Der Bauverwalter ist zuständig für

- die Prüfung der Gewässerschutzgesuche und die Erteilung oder Verweigerung der Gewässerschutzbewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde;
- die Genehmigung des Kanalisationsplans und allfälliger Spezialbauwerke (vor Baubeginn) im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens.
- die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts, der Erneuerung und des Betriebs der Abwasser- und der Versickerungsanlagen;
- die Meldung des Vollzugs der Auflagen von kantonalen Gewässerschutzbewilligungen an die zuständige kantonale Stelle;
- die Kontrolle der Schlamm Entsorgung aus privaten Abwasseranlagen;

- die Kontrolle des Unterhalts und der Erneuerung der Lagereinrichtungen für Hofdünger;
- die Erhebung der für die Gebührenbemessung notwendigen Grundlagen;
- die Einschätzung der für die Verbrauchsgebühre massgebenden Wassermenge;
- den Entscheid über den Verzicht auf den Einbau einer Einrichtung für die Messung des Abwasseranfalls von Betrieben;
- Festlegen von grösseren Abständen gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen, wenn die Sicherheit der Leitung dies erfordert;
- Die Einreichung von Strafanzeigen bei Widerhandlungen gegen abwasserrechtliche Erlasse.

Artikel 5

Werkmeister

¹ Der Werkmeister ist zuständig für

- die Baukontrolle gemäss Abwasserreglement
- Mithilfe bei der Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts und des Betriebes der Abwasseranlagen. Er macht rechtzeitig auf notwendige Erneuerungen aufmerksam.

Artikel 6

Finanzverwaltung

Die Finanzverwaltung ist zuständig für

- Erstellung von Budget und Finanzplanung für die Wasserversorgung;
- Mitwirkung bei der Gestaltung des Wassertarifs;
- Gebühreninkasso.

III. Gebühren

Artikel 7

Einmalige Gebühren

¹ Die einmaligen Gebühren basieren auf dem Baupreisindex Espace Mittelland, Tiefbau (Basis: Stand Oktober 2023: 161.5 Punkte).

² Die Anschlussgebühr beträgt Fr. 7'364.00 pro Wohnung bzw. Fr. 1'228.00 pro Einheit

Reduktion der Einkaufsgebühren

³ Bei Mehrfamilienhäusern werden ab der 4. Wohnung folgende Rabatte gewährt:

- für die 4. – 6. Wohnung	10 %
- für die 7. – 9. Wohnung	20 %
- für die 10. – 12. Wohnung	30 %
- ab der 13. Wohnung	40 %

⁴ Die Anschlussgebühr für die Einleitung von unbelastetem Regenabwasser beträgt Fr. 3.70 pro m² versiegelter Fläche. Die Dach- und versiegelte Fläche wird bestimmt, indem die effektive Gebäudefläche mit dem Faktor 1.4 multipliziert wird (Minimalwert gemäss VSA-Richtlinien).

⁵ Die Anschlussgebühr für die Einleitung von Reinabwasser beträgt Fr. -.60 pro m³.

Weitere Gebühren

⁶ Die Bauverwaltung legt die Gebühren für weitere Dienstleistungen im Abwasserbereich nach den Bestimmungen des Gebührenreglements und des Abwasserreglements nach Aufwand fest.

Artikel 8

Wiederkehrende Gebühren

Die Gebühren betragen:

a) Grundgebühren	- pro Wohnung	Fr. 208.00
	- pro Einheit	Fr. 52.00
b) Regenwasser- gebühr	- pro m ² versiegelter Fläche	Fr. 0.65
	maximal jedoch	Fr. 1'560.00

Die Dach- und versiegelte Fläche wird bestimmt, indem die effektive Gebäudefläche mit dem Faktor

	1.4 multipliziert wird (Minimalwert gemäss VSA-Richtlinien).		
c) Reinabwasser	- pro m ³ eingeleitetes Reinabwasser maximal jedoch	Fr.	0.18 Fr. 780.00
d) Verbrauchsgebühr	- pro m ³ Frischwasserverbrauch (inkl. Hydrantenbezüge, welche in die Kanalisation eingeleitet werden)	Fr.	1.85
e) Grundwasserabsenkungen	- pro m ³ eingeleitetes Grundwasser oder Fremdwasser	Fr.	0.18

IV. Schlussbestimmung

Artikel 9

Aufhebung bisheriger Erlasse

¹ Mit der Inkraftsetzung dieser Verordnung werden alle ihr widersprechenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere die Abwasserverordnung vom 15. Januar 2024.

Inkrafttreten

² Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat am 14. Oktober 2024 genehmigt und tritt auf den 1. November 2024 in Kraft.

Namens des Gemeinderates Huttwil

Der Präsident:

Der Sekretär:

Walter Rohrbach

Martin Jampen

Publikation

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Geschäftsleiter hat die Genehmigung dieser Verordnung im Anzeiger Nr. 42 vom 17. Oktober 2024 bekannt gemacht. Die Verordnung lag vom 17. Oktober bis 18. November 2024 öffentlich in der Gemeindeverwaltung auf.

Huttwil, 19. November 2024

Der Geschäftsleiter:

Martin Jampen

Anhang I - Organigramm

